

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ilmenau (Sondernutzungsgebührensatzung)**

**vom 10. 05. 1994**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 3 Buchst. f und i der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24.07.1992 (GVB1.S. 383), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVB1. S. 285, 329), der §§18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVB1. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 08.08.1990 (BGBl. S. 1714), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ilmenau in ihrer Sitzung am 14.04.94 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ilmenau (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von §1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Ilmenau vom 10.05.94 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebühren-verzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird,
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
  - a) der Antragsteller oder
  - b) der Erlaubnisinhaber oder
  - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DMBeträge abgerundet.

#### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
  - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
  - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermines im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

**§ 7**  
**Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber  
Oberbürgermeister

Ilmenau, 10.05.1994

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Ilmenau

### Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag      p/M = pro Monat  
                   p/W = pro Woche    p/J = pro Jahr  
                   p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren - ziffer	Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM

---

### **I** Gebührengruppe 1

<u>Kreuzungen</u>		
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	10,00 bis 500,00 p/J
Schienen- und Seilbahnen, höhengleich		
1.02	- unbefristet	50,00 bis 1.000,00 p/J
1.03	- befristet	20,00 bis 200,00 p/M
höhenfrei		
1.04	- unbefristet	10,00 bis 200,00 p/J
1.05	- befristet	10,00 bis 100,00 p/M
Förderbänder u.a. einschl. Masten Schächte u. dgl.		
1.06	- unbefristet	10,00 bis 200,00 p/J
1.07	- befristet	10,00 bis 100,00 p/M
<u>Längsverlegungen</u>		
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	10,00 bis 100,00 p/J
1.10	Gleise, je angef. 100 m	10,00 bis 100,00 p/J
<u>Bauliche Anlagen</u> einschl. Schilder Pfosten, Masten u.a.		
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m <sup>2</sup>		
1.11	- unbefristet	5,00 bis      20,00 p/J

A Gebühren - ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM
1.12	- befristet	5,00 bis 10,00 p/W
	über 0,4 m <sup>2</sup>	
1.13	- unbefristet	50,00 bis 100,00 p/J
1.14	- befristet	10,00 bis 100,00 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gemäß Ziff. 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	10,00 bis 100,00 p/J
1.16	- befristet	5,00 bis 20,00 p/W
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge u. bis zu 1 Monat	einmalig 25,00
1.18	für jeden weiteren Monat	30,00
1.19	über 10 m Frontlänge u. bis zu 1 Monat	einmalig 50,00
1.20	für jeden weiteren Monat	40,00
	Bauzäune u. Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen	
1.21	im gesamten Stadtgebiet p/m <sup>2</sup> umzäunte Fläche bis zu 100 m <sup>2</sup>	15,00 p/M
1.22	für über 100 m <sup>2</sup>	30,00 p/M
1.23	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.21 - 1.22
	Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- und Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.24	bis zu 2 Monaten	einmalig 5,00 bis 50,00
1.25	für jeden weiteren angefangenen Monat	5,00 bis 30,00 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeinbrauch fallend	
1.26	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	15,00 p/W
1.27	- bis zu 30 m <sup>2</sup>	30,00 p/W
1.28	- über zu 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	50,00 p/W
1.29	- über zu 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	60,00 p/W
1.30	- für jede weitere angef. 100 m <sup>2</sup> benutzte Fläche	100,00 p/W
1.31	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.26 - 1.30
	Überfahren von Gehwegen p/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	

A Gebühren - ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM
1.32	- bis zu 10 m <sup>2</sup>	20,00 p/W
1.33	- über zu 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	40,00 p/W
1.34	- über zu 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	100,00 p/W
1.35	- über zu 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	200,00 p/W
1.36	- über zu 100 m <sup>2</sup>	500,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit-bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.37	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1m	2,00 p/T mindestens jedoch 5,00 p/?
1.38	- bei einer Baugrubenbreite über 1m	3,00 p/T mindestens jedoch 10,00 p/?

## II Gebührengruppe 2

	<u>Bauliche Anlagen</u>	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,00 bis 5.000,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Aus- stellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	10,00 bis 50,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen. p/m <sup>2</sup> überragte Fläche	
2.03	- auf Dauer	50,00 bis 500,00 p/J
2.04	- vorübergehend	5,00 p/W mindestens jedoch 10,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	10,00 bis 100,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	

A Gebühren - ziffer	B Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in DM
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerh. einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung Mindestgebühr 50,00 p/J.
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensiffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerh. einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehweg breite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentl. Gehweg hineinragen.	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensiffern 2.06 und 2.09, Bezugs-größe ist die Fläche, die über die jeweils angegebene-n Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

### III Gebührengruppe 3

#### Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	
3.02	Verkaufsstände  Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	100,00 bis 200,00 p/W 10,00 p/W mind. 20,00 p/W
3.03	- in den Monaten Mai bis September	2,00 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	1,00 p/W mind. 5,00 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensiffer 3.07bis 3.08)	5,00 p/W/m <sup>2</sup> mind. 30,00 p/W